VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/83 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1983

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 mit Bestimmungen für die vorbeugende Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates vom 27. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 eingeführten Marktverwaltungsinstrumente gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr 1982/83. Die bisherige Regelung bot den Erzeugern die Möglichkeit, die im Rahmen der vorbeugenden Destillation geschlossenen Verträge innerhalb von Fristen zur Genehmigung einzureichen, die üblicherweise über den 20. Januar hinausreichten. Für dieses Wirtschaftsjahr konnte wegen der Neuigkeit und der Vielschichtigkeit der Regelung die Aufgliederung auf die verschiedenen zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorgesehenen Destillationsmaßnahmen durch die Beteiligten nur unvollkommen eingeführt werden. Aus diesem Grund konnte für bestimmte Mengen von Tafelwein oder Wein, der für die Tafelweinherstellung geeignet ist, die vorbeugende Destillation nicht in Anspruch genommen werden, da die Frist für die Einreichung von Lieferverträgen für diese Destillation am 20. Januar 1983 abgelaufen ist. Um Schwierigkeiten auf dem Markt zu vermeiden und so den Übergang zu der neuen Regelung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zu erleichtern, empfiehlt es sich, die obengenannte Frist sowie andere in der Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 der Kommission vom 15. September 1982 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3189/82 (5), festgesetzte Daten zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1
   - wird der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt „20. Januar 1983" durch den „1. März 1983" ersetzt ;
   - wird der in Absatz 3 genannte Zeitpunkt „10. Februar 1983" durch den „20. März 1983" ersetzt.

2. In Artikel 4 Absatz 2 wird der Zeitpunkt „31. Mai 1983" durch den „31. Juli 1983" ersetzt.

3. In Artikel 11 Absatz 4
   - wird der im ersten Unterabsatz genannte Zeitpunkt „31. Oktober 1983" durch den „15. Dezember 1983" ersetzt ;
   - wird der im zweiten und dritten Unterabsatz genannte Zeitpunkt „1. Februar 1984" durch den „16. März 1984" ersetzt.

4. In Artikel 16 Absatz 1 wird der Zeitpunkt „1. Mai 1983" durch den „30. Juni 1983" ersetzt.

5. In Artikel 18 wird der Zeitpunkt „1. Juli 1983" durch den „16. September 1983" ersetzt.

6. In Artikel 21
   - wird der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt „28. Februar 1983" durch den „15. April 1983" ersetzt ;
   - wird der in Absatz 4 genannte Zeitpunkt „30. September 1983" durch den „15. November 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 20. Januar 1983 anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 267 vom 16. 9. 1982, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission